

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 971/74 DER KOMMISSION

vom 24. April 1974

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1928/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1738/73⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1738/73 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die

Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. April 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. April 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 199 vom 19. 7. 1973, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 176 vom 30. 6. 1973, S. 30.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. April 1974 zur Festsetzung der Abschöpfungen
bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

(RE/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. denaturiert :	
	I. Weißzucker	0
	II. Rohzucker	0
	B. nicht denaturiert :	
	I. Weißzucker	0
	II. Rohzucker	0